

zuthaben / indessen Ansehung der Käyser und das Reich an ei-
 ner Seite abstehen / vor die Zeit ihrer Souverainität / das
 Recht der Oberherrschafft und Beschirmung oder sothane an-
 dere Forderungen / die solt n. mogen haben auff die Lande / Der-
 ter und Städte vor dem 1. Augusti 1681. an Franckreich ver-
 fallen: und S. Majest. verbindet sich ingleichen in wehrender
 dieser Zeit keine weitere Verfolgung noch Forderung an dem
 Römischen Reich zuthun. Dieses sind die wesentlichen
 Uebereinstimmungen / wodurch man einander beyder seits ver-
 sichert hat einer langwierigen Freundschaft und guter Ver-
 ständniß gegen einander / welche den Käyserl. Waffen die
 Mittel verschaffet ganz Ungarn zuerobern / und sich mit dem
 Römischen Reich in einen Stand zusehen / einen Krieg zuun-
 ternehmen / der sonst nicht sonder grosse Kosten / und viel-
 leicht verderb der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des
 Reichs hätte geführt werden können.

Jedoch deutlich und klärlich zu zeugen wie schwach und
 auffällig diese Vorwendungen seyn / so darff man nur die
 Articul des Tractats durchlauffen. Und wenn man dieselbi-
 ge / als einen Stillestand anmercken wolte / der allein ge-
 schlossen ist die Ruhe des Römischen Reichs zuversichern / und
 die Mittel herbey zuschaffen / daß sie ihre Waffen wieder
 den allgemeinen Feind allein gebrauchen könnten / würde man
 doch darauff nicht schliessen können / daß er dem König die
 Macht benimmt / der Dertter / die zu S. Majest. berechtiget
 ist / so wol durch Besizung / die er bereits davon hat / als der
 allgemeinen Zustimmung des Römischen Reichs in dem ge-
 meldten Tractat gethan / daß er sie mag verstärcken und seine
 Authorität darbey gebrauchen.

Man hat alle Stillestandes. Tractaten die vor diesem
 gemacht worden anzusehen / ob nemlich das Verbot Festungen